

Wenn bisher die beiden Bezeichnungen *sacri Lateranensis palatii* und *sedis apostolicae* unterschiedslos und scheinbar völlig gleichwertig nebeneinander gebraucht wurden, so täuscht dieser Eindruck⁴⁷. Die Angaben zu den einzelnen Richtern lassen vielmehr deutlich zwei Phasen erkennen. Während der ersten gut siebenzig Jahre der Institution bis 1130 nennen sich unsere Richter ohne Ausnahme nur mit wechselnder Reihenfolge der vier Wörter ihrer Bezeichnung *iudex sacri Lateranensis palatii*. Die andere Bezeichnung *iudex sedis apostolicae* findet sich zum ersten Mal 1131 Mai 27 für Paganus *notarius et iudex sedis apostolicae*, also in Verbindung mit dem Notarstitel, wie Paganus auch ein sehr oft tätig gewordener Notar *sedis apostolicae* gewesen ist. Erst mit Uguicio *iudex apostolicae sedis* tritt dann – nach einer ersten vereinzelt Nennung außerhalb Pisas im Jahre 1121 – 1137 September 12 ein Richter auf, der mehrfach mit dieser Bezeichnung erscheint und zudem nicht gleichzeitig als Notar tätig gewesen ist, mindestens nie mit beiden Funktionen gleichzeitig erwähnt wird. Diese neue Bezeichnung bleibt nicht einmalig. Während in der Folge Marchesius, Manfredus, Balduinus und Burgundio sich auf den Lateranpalast berufen, verwenden Lambertus bzw. Lambertus Strabo, Opitho und Guido die von Uguicio eingeführte Form. Das im Blick auf die Zahl der Personen ausgeglichene Bild führt jedoch wieder in die Irre. Gibt es bis 1140 in rund 140 Belegen für Richter, die sich auf die päpstliche Autorität beziehen, nur zweimal die Form *iudex apostolicae sedis*, so sind trotz der annähernd gleichen Zahl von Richtern für die beiden Kategorien nach 1140 von rund fünfzig Belegen nur noch elf für lateranensische Pfalzrichter, dagegen vierzig für Richter des apostolischen Stuhles. Von den elf Belegen der ersten Gruppe stammen überdies drei von Richtern, die weit vor 1140, ja vor 1128 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, während nach 1140 neu als *iudex sacri palatii Lateranensis* nur noch der „reisende“ Richter Balduinus, Manfredus und Burgundio auftreten.

Dieses Ergebnis unterscheidet sich nun wesentlich von demjenigen für das Institut der Notare, wo nach dem ersten, als *notarius sedis apostolicae* nachgewiesenen Lanfrancus von 1057 bereits im gleichen Jahr ein anderer Notar namens Atio sich als *notarius sacri palatii Lateranensis* bezeichnet⁴⁸. Gerade anders als bei den Richtern ist bei den Notaren auch ein gewaltiges Übergewicht der *sedis apostolicae*-Bezeichnung im Verhältnis von etwa sieben zu eins festzustellen mit einer deutlichen Zunahme der Belege für den

Chartarum Italiae 35, 1962) S. 48 Nr. 23 steht bisher völlig isoliert und soll hier nicht weiter in Betracht fallen.

⁴⁷) Vgl. auch Hiestand S. 359 für die Notare mit einer ähnlichen Phasenverschiebung.

⁴⁸) Hiestand S. 360.